



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.XXVIII. Der Stadt Regenspurg Restitution betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
Junius.Der Stadt  
Regensburg  
Restitution  
betreffend.Mit Chur-  
Bayern dar-  
über errichte-  
ter Receß  
1649.

## §. XXVIII.

Hingegen zeigte die Stadt Regen-  
spurg mittelst des hier anliegenden Me-  
morialis sub N. I. geziemend an, auf was  
Art und Weise sich dieselbe, mit dem Chur-  
fürsten von Bayern, wegen verschiede-

ner Punkten, dem Frieden-Schluss gemäß,  
gesetzt, und folglich ihre Restitution erlan-  
get habe, wovon der Receß sub N. II. vbl-  
lige Nachricht ertheilt.

## N. I.

Notification der Stadt Regensburg an Pfalz-Grav Carl Gustav,  
ihre Restitution betreffend.

Durchlauchtigster Fürst ic.

N. I.

Der Stadt  
Regensburg  
Schreiben an  
Pfalz-Grav  
Carl Gustav.

Ew. Fürstliche Durchlaucht seynd ic. Was zwischen der Churfürstlichen Durch-  
laucht in Bayern ic. so dann uns und gemeiner Stadt Regensburg in sechs unterschied-  
lichen, aus dem Instrumento Pacis fundirten Restitutions-Punkten, für Diffe-  
rentien entstanden, deswegen auch so wohl Ihre Königlich Majestät in Schweden,  
unsere gnädigste Königin und Frau, selbst als Ew. Hochfürstliche Durchlaucht und die  
auch hochansehnliche zu denen allgemeinen Friedens-Tractaten, Deputirte Herren  
Königlich-Schwedische Plenipotentiarii sich gnädigst, gnädig, und treueyferig, zu Er-  
langung solcher Restituendorum mit ihrem unsterblichen Ruhm und Lob, auch un-  
serm unterthänigstem, unterthänigem und gebührendem Danck, gemeiner Stadt an-  
genommen, und dasselbe bis hieher pro communi causa gehalten: Das ist Ew.  
Hochfürstlichen Durchlaucht ohne weitläufftiges Erinnern wohl bekand: und nicht oh-  
ne, daß die, von der Römisch-Kaiserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn  
zu solcher Restitution angestellte Executions-Commission, sich anfänglich sehr  
schwehr und weitläufftig ansehen lassen.

Demnach aber durch göttliche Fürscheidung der Herrn Kaiserlichen fürtrefflichen  
Dubdelegirten Commissarien angewendten Fleiß, Mühe, Interposition und Dex-  
terität, auch (als die Hochansehnliche zu solcher Executions-Commission depu-  
tirte Bayrische Abgesandte, unsere Fundamenta und probationes facti wohlher-  
gebrachter Possession & longi usus ersehen und erfahren) derselben rühmlich ge-  
brauchten Discretion, die Sachen dahin gelangt, daß nach Besag bengelegten Receß-  
ses, wir votgestrigs Tags, solcher Restitutionum wegen, allerdings verglichen wor-  
den, und in Hoffnung, höchsternannte Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern,  
werde dasjenige, so alsobalden nicht zu vbllichem effect gebracht werden mögen, ver-  
blindlich abgeredter massen, ins Werck setzen lassen: So haben Ew. Hochfürstliche  
Durchlaucht solchen Verlauf unterthänigst zu notificiren, wir der Schuldigkeit nach  
nicht unterlassen, obige unsere unterthänigste treuemeynende Dancksagung gehorsamst  
wiederholten: zu Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigstem Gefallen (ob Sie bey  
dem allgemeynen puncto restituendorum diese Regensburgische Sachen instänfftig  
præteriren möchten) stellen, und Gott wir inbrünstig bitten wollen, seine Göttliche  
Gütigkeit geruhe zu vbllicher Execution des Frieden-Schlusses, seine Gnad zu verleih-  
en; aller Christlichen Herzen Gedanken zu Vollziehung desselben zu leiten und zu di-  
rigiren: die Königlich Majestät und hochlöblichste Cron Schweden in gutem Flor  
zu erhalten; Ew. Hochfürstliche Durchlaucht in guter Gesundheit, bey langem Leben  
zu fristen: Deren wir uns zu beharrlicher gnädigster Affection unterthänigst recom-  
mendiren und befehlen thun. Datum Regensburg den 28. May 1649.

N. II.

1649.  
Junius.

1649.  
Junius.

N. II.

1649.  
Junius.Recess zwischen Chur-Bayern und der Stadt Regensburg, deren  
Restitution betreffend.N. II.  
Restitutions-  
Recess zwi-  
schen Chur-  
Bayern und  
der Stadt Re-  
gensburg.

Kund und zu wissen sey hiemit diesem offenen Brieff gegen männiglich, demnach der Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und unüberwindliche Kayser und Herr, Herr Ferdinand dessen Nahmens der Dritte, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Kärnten, Crain und Wirtemberg, Graff zu Tyrol und Habsburg ꝛc. unser allergnädigster Kayser und Herr, in krafft des Friedens-Schlusses und ausgelassener Edicte, auf Anhalten Herrn Camerer und Raths der Stadt Regensburg, wieder von Durchlauchtigst-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Pfalz-Grafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder-Bayrn, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Truchessen und Churfürsten ꝛc. unsers gnädigsten Herrn, die Restitution unterschiedlicher, in vorangeregtem Friedens-Schluss fundirten Sachen aus unterschiedlich beyderseits benahmten Geist- und Weltlichen Fürsten, die Hochwürdige, auch Durchlauchtig-Hochgebohrne Fürsten und Herren, Herrn Veit Adamen Bischöffen zu Freysingen ꝛc. und Herrn Christian Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. in Preussen, zu Stettin, Pomern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff ꝛc. Herzogen, Burggraffen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen ꝛc. beyde unsere gnädige Fürsten und Herren, zu Kayserlichen Commissariis erkieset und verordnet, mit dem gnädigsten Ersuchen, sich dieser Commission, Kayserlicher Majestät zu gehorsamsten Ehren, nach Inhalt obbesagten Friedens-Schluss zu unterfangen, beyde Theil auf einen gewissen Tag, durch ihre Subdelegirte in des Heiligen Reichs-Stadt Regensburg, oder Stadt am Hoff für sich zu erscheinen zu heischen und zu laden, darauf dieselbe in ihren gegen einander habenden Forderungen zu vernehmen, und so weit dieselben à parte restituendum fundirt seynd, die Execution derselben, alsobald zu Werk zu setzen und vollbringen zu lassen. Welcher Kayserlicher Commissions-Befehl, von hochgedachten beyden ihren Fürstlichen Gnaden Gnaden in schuldische Obacht genommen, und nach verglichener Wahlstatt und Termin, von uns als Subdelegirten, gebührend verfahren von impetirenden Camerer und Rath, ihre Forderung folgender massen schriftlich überweiset: Als

Erstlichen ist in facto notorium und unwidersprechlich, daß sowohl in Anno 1624. das Exercitium Augustanae Confessionis mit Lehren, Beichten, Predigen Communiciren, Trost zu sprechen, und andern actibus der Augspurgischen Confession anhängig, in dem Regensburgischen Bürger-Hospital am Fuß der steinernen Brücken sich befunden, ein eigener Evangelischer Prediger, zu Verrichtung besagten Gottesdiensts, und Exercitii Augustanae Confessionis, in dem Hospital von der Stadt aus darzu bestellt gewesen, die Officier als der Spital-Verwalter und andere, welche von den gesamten Spital-Räthen jedesmahls bestellt werden, sodann die Pfriündner meissentheils der Evangelischen Religion und der Augspurgischen Confession zugethan gewesen; Also auch das hernach in Anno 1628. der Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern gewesener Pfleger zur Stadt am Hoff, Hans Adam Wagner, sich unterstanden sub praxextu, daß die Jurisdiction Territorialis Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in dem Hospital zuständig, und deswegen in Camera Imperiali pendens seye, eine Religions-Reformation in dem Hospital vorzunehmen, wann derselbe den Evangelischen Prediger, die Evangelischen Officier und Pfriündner aus dem Spital ab- und weggeschafft, andere, und zwar unerachtet das Exercitium der Catholischen Religion vorhin in dem Hospital auch exercirt, an der Evangelischen abgeschafften Stell verordnet, wodurch dann diß Regensburgische Bürger-Hospital, ihrer in Anno 1624. gehabter Possession vel quasi der Evangelischen Reli-  
gion

1649.  
Junius.

gion und Exercitii Augustanae Confessionis destituit worden, wann aber in dem verglichenen puncto Gravaminum Tit. 2do Art. 9. §. *Quaecunque &c.* §. *In quibuscunque &c.* & Art. 14. expresse disponirt, quod in ejusmodi restitutionibus nullae exceptiones sive ante sive post Transactionem Passaviensem provenientes, aut quod bona Ecclesiastica non de vel in territorio Augustanae Confessionis Status sint, observirt, noch ad inpediendam restitutionem vortráglich seyn sollen, sondern unicum solumque hujus restitutionis & observantiae futurae fundamentum habitae possessionis Dies 1. Januarii Anni 1624. irritis prorsus omnibus exceptionibus litibus motis, vel aliis quibuscunque praetextibus esse debeat, & quod Hospitalia, in quibus Catholici & Augustanae Confessionis addicti promiscue vixerunt, etiam posthac promiscue numero prorsus eodem, qui dicto primo Januarii ibidem repertus fuit, vivere & publicum etiam Exercitium ibidem manere debeat, quod quovis in loco dicto anno dieque absque ullo impedimento usitatum fuit, & quod etiam Territorii Jure vel ante vel post terminum Anni 1624. controverso, donec super Possessorio & Petitorio cognoscatur, idem jus esto: Als seynd daher Cammerer und Rath der Stadt Regensburg befugt, die Restitutionem des Bürger-Hospitals zu suchen und dieselbe in den Stand zu begehren, wie solcher in Anno 1624. den 1. Januarii, ratione Exercitii der Augspurgischen Confession und Evangelischen Religion, auch mit den Evangelischen Officiren und Psirundtner sich damahlen in assent befunden hat: welche totalem restitutionem von der Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst zu verfügen, Cammerer und Rath unterthänigst bitten, und vermdg des puncti Assurationis §. *Pax verò conclusa &c.* versu: *Et nullo &c.* sich unterthänigst erbitten, die präetendire Jurisdictionem Territorialem mit Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gehöriger Orten rechtlich zu End zu führen.

1649.  
Junius.

Am Andern ist in facto notorium und unwiedersprechlich, durch Ihre Churfürstliche Durchlaucht selbst, durch das in Anno 1627. den 8ten Februarii an dem Kayserlichen Cammer: Gericht erhaltene Mandatum in hibitorium & restitutorium, die Regenspurgische Wasser-Mauth und Land-Recht betreffend, verificirt, sowohl mit den Exceptionibus sub- & obreptionis, mit den abgehörten Gezeugen, Regenspurgischen uhralten Mauth-Büchern, Registern, und dann in Anno 1615. aufgerichteten Salz-Vertrag, ausführlich erwiesen und remonstrirt worden, daß die Regensburg vor vielen und ohnverdenklichen Jahren, und also vor deme in Anno 1618. entstandenen Kriegs-Wesen in possessione vel quasi vero Wasser: Mauth Landts-Rechts, und uhralten privilegirten Ansendts nechst an der Stadt, wie auch deren ihner eigenthümlichen zugehörigen Wismathen zu Seppenhausem gewesen: So haben aber ohngeacht dieser jetzt angeführter Possession vel quasi, Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Beamte seit Anno 1637. sich unterstanden, die Stadt Regensburg mehrbesagter ihrer Possession mit gewährter Hand, mit Arresten, Repressalien, Verhinderung des freyen Gebrauchs der Strassen, der Schiffahrten, mit Sperrung der Zufuhr und Victualien, zu destituiren und zu depossessioniren. Wann dann in dem 3. Art. Gravaminum &c. & vers. *Quemadmodum &c.* versehen, daß ein jeder Stand in sacris & prophanis seiner Jurium und Privilegien halber, welcher er durante bello entsetzt worden, in den Stand gesetzt werden solle, wie er sich ante factam destitutionem befunden, und daß solche Restitution keine gegenseits vor- und einwendende competentia jura, actiones, exceptiones, & litis pendentiae verhindern und aufhalten, sondern einen Weg als den andern die Restitutio in pristinum statum beschehen solle: Insonderheit aber ist in dem puncto de Juribus Statuum zu Anfang klährlich versehen, und bey dem §. *Tam in Universalibus &c.* verordnet, quod nempe Civitatibus Imperialibus rata & intacta manere debeant vectigalia, jura collectandi, aliaque jura ab Imperatore & Imperio vel usu longo ante hos motus obtenta, possessa & exercita, cassatis anullatis & in futurum prohibitis iis, quae per repressalia, arresta, viarum oclusiones & alios actus prajudiciales durante bello attentata & incontrarium facta sunt: Alst thunt

Q

Ihre

1649. Ihre Churfürstliche Durchlaucht, Cammerer und Rath unterthänigst und demüthigst bitten, die geruhen die Stadt Regensburg bey Ihrer Possession vel quasi dero Waffser-Mauth, Landrechts und allen Anlendt ruhig und ungehindert gnädigst zu lassen, zumahlen aber Dero Beamten und Officiren an den Donaufstrom ernstlich anzubefehlen, daß sie hie oben angezogene turbationes & attentata wider der Stadt continuirende Possession besagter dero Jurium ab- und einstellen; dieselbe weiter nicht inquietiren und an dero Possession verhindern, und daß auch ihr, der Stadt, dero eigenthümliche Wismathen zu Seppenhäusen restituirt werden möchten, welche Restitution ebenmäßig der punctus Executionis S. *Omnes denique &c.* allen Ständen imponiren thut: Dohingegen Cammerer und Rath, dieses unterthänigsten Erbietens seyn, diese in Camera Imperiali anhängig gemachte Mauth- und Land-Rechts-Sache Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht rechtlich zu erörtern und auszuführen, wofern Ihre Churfürstliche Durchlaucht sie, Cammerer und Rath, fernerer Ansprüche gnädigst nicht entlassen wollen.

1649.  
Junius.

Drittens haben der Churfürstlichen Durchlaucht Beamte zur Stadt am Hoff und zu Regensburg sich eine Zeithero unterstanden, die Bürgerschaft und Inwohner wieder die mit Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht höchstblühlichsten Vorfordern und der Stadt aufgerichtete Verträge, mit neuerlicher eigenthätiger Einforderung des einfachen Zolls zur Stadt am Hoff und der Stadt Regensburg, und wider den, dem hochblühlichen Churfürstlichen Collegio ausgehändigten Revers, mit abgenommener doppelter Mauth zu beschwehren: Weilen aber diese Verhandlung dem puncto Commercio- rum & S. 8. Art. de Juribus Statuum entgegen und zuwider läuft; So bitten Ihre Churfürstliche Durchlaucht Cammerer und Rath unterthänigst, die eheste Abstellung besagter widerrechtlicher Einforderung gnädigst zu verfügen, die Regensburgerische Bürger und Inwohner, mit Einforderung der einfachen und doppelten Mauth ferner wider die Verträge und Reversalen nicht beschwehren zu lassen.

Zum Vierdten, ist aus deme mit Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht, dem Herrn Erzbischoffen zu Salzburg und der Stadt Regensburg in Anno 1615. aufgerichtetem Salz-Vertrag zu befinden, daß der Stadt Regensburg der Salz-Handel und Verschleuß per dictam transactionem überlassen, und in notoria und unwidersprechlicher Possession vel quasi solchen Salz-Verschleuß und Handels, von Anno 1615. bis auf Annum 1634. die Stadt verblieben und gewesen ist: Es haben aber Ihre Churfürstliche Durchlaucht den Salz-Handel, in besagtem 1634. 1sten Jun. der Stadt Regensburg unter dem Praetext, als ob durch dieselbe der Salz-Verschleuß verhindert werde, so aber widersprochen worden, entzogen und denselben über die steinerne Brücken in einen darzu erbauten grossen Stadl legen, hernach solches Salz weiter in Böhmen, Francken und andere Ort, dem Vertrag zuwider, verkauffen lassen. Wann aber solche Entziehung dem Art. 3. in Amnistia, & vers: *Quemadmodum &c.* ganz zuwider per verba sequentia; *restituantur omnia plenarie in eum statum in sacris & prophanis, quo ante destitutionem gavisi sint, aut jure gaudere potuerunt, non obstantibus, sed annullatis quibuscunque in contrarium interim factis mutationibus & quod nulle exceptiones restitutionem impedire possint*: Alß thun dahero Cammerer und Rath die restitutionem des Salz-Handels ex capite Amnistia unterthänigst suchen und begehren.

Fünfftens, demnach die Churfürstliche Durchlaucht in Bayern in Zeit continuirenden Kriegs-Wesens und seit Anno 1634. die Stadt am Hoff, mit einem Schanz-Gebäu befestiget, nunmehr aber nach reducirten Frieden solches Schanz-Gebäu nicht mehr vonnöthig ist, sondern zu gemeiner Stadt Regensburg künftiger Gefahr, Präjudiz und Schaden gereichen kan, daß Schanz-Gebäu auch dem dritten Art. Amnistia und denen hie oben bey dem dritten puncto allegirten Verträgen zuwider läuft: So ersuchen und bitten Ihre Churfürstliche Durchlaucht Cammerer und Rath unterthänigst, die geruhen nach würcklich erfolgrem Frieden die gnädigste Ver-  
ordnung

1649. ordnung zu verfügen, damit die Schanz am Hoff demolirt und die Stadt Regen- 1649.  
Junius spurg in vorige Sicherheit gesetzt werde. Junius,

Und dann fürs Sechste, seynd Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg von unterschiedlichen Römischen Kaysern, auch Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht hochlöblichen Vorfahren, etlichen Herzogen in Bayern, sonderlich von Weyland Kayser Ludovico höchstlöblichster Gedächtniß, des Ungelts & juris Collectandi von allerhand Victualien, Waaren und Kauffmannschafften privilegirt, ingestalten dann in Annis 1395. 1411. 1632. 33. 34. und 1635. in quier possessione die Stadt solches privilegirten Ungelts gewesen, hernach aber Ihre Churfürstliche Durchlaucht solche Privilegia an dem Kayserlichen Hoff strittig gemacht, und ein Mandatum inhibitorium wider die Stadt erlangt, bis dato auch die Sach auf einem Bescheid beruhen thut, da doch die Stadt Regenspurg kein ander Mittel zu Erhaltung der Stadt, zumahl zu jetzt bevorstehender Satisfaction militiae zu gebrauchen, als von besagten Victualien und Feilschafften, welche in der Stadt verbraucht, verkauft, erkaufft oder alhier verkehrt werden, solches Ungeld von den Bürgern und den Fremden einzunehmen, welche Verhinderung aber wider das Regenspurgische Ungeld, mehr erwehnten Art. 3. Amnistiae §. *Quemadmodum vero Sc.* vermdg dessen keine Litis pendenz die restitutionem remoriren solle; Und dem puncto de Juribus Statuum in principio & §. *Tam in Universalibus Sc.* zuwider laufft, wie hie oben mehrmahlet angeführt worden: Alß haben Ihre Churfürstliche Durchlaucht Cammerer und Rath zu Regenspurg unterthänigst bitten wollen, sie wieder dero confirmirte uhralte habende Kayserliche Ungelts-Privilegia und deren künfftig continuirende Possession ferner nicht beeinträchtigen und graviren zu lassen ic.

Darauf forder ein Punct nach dem andern vorgenommen und mit beyderseits Belieben und Acceptierung verglichen worden, wie nachgest.

Erstlich das Bürger-Hospital S. Catharinae am Fuß der steinern Donau-Brücken betreffend. Demnach bey demselben auch ein Hochwürdig Dom-Capitul zu Regenspurg oder gewisse aus dessen Mittel neben etlichen aus dem Stadt-Rath, als ordinarii Spital-Räthe sonderbahr interessirt, auch demselben die vorhabende Restitucion angedeutet und darzu verkündet, ist nach beschehener Unterred- und Anhörung allerseits Interessenten, auf freyes Einwilligen Cammerer und Raths, nach künfftige Zeiten denjenigen, so auf Ihre Fürstliche Gnaden des Herrn Bischoffs, dann eines Capituls oder andere Vorbit, in das Bürger-Spital wir von Alters her, werden eingenommen werden, das Bürger-Recht alten und vorigen Gebrauch nach zu ertheilen, interloquirt und nachstehende drey Bescheide gegeben und erbsinet worden:

„In Kayserlicher Commissions-Sach, zwischen Churfürstlicher Durchlaucht in Bayern an einem, dann Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg andern theils, in puncto S. Catharinae Spitals am Fuß der steinern Donau-Brücken Restitucion, in den Stand wie derselbe den 1. Jan. Anno 1624. Catholischen und Augspurgischen Confessions-Berwandten Theils gewesen, wird auf freywillige gnädigste Resolution höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht denen, so dem alten Herkommen nach, sowohl aus dem Hochwürdigen Dom-Capitul und der Geistlichen, als denen von Cammerer und Raths-Mittel und der weltlichen Banck interessirten Spital-Räthen, von Römisch-Kayserlicher Majestät wegen bewilliget und Macht gegeben, besagten Spital wider zu apprehendiren, in Besiz zu nehmen und wider in den Stand zu richten, wie derselbe in vorbenannten Tag und Jahr beyderseits, Catholisch und Evangelischer Seiten gewesen, es seye mit dem Exercitio Religionis, dann Bestellung der Officianten, Annehmung der Pfründtner, nach beschaffenen jetzigen Zustandes, und jedesmahls befindlicher Einkünfften und Intraden, soder mit Anrichtung des Haus-Wesens und was zu Aufnehmung mehrererwehntes

1649.  
Junius.

„tals rathsam und erfordert wird, weßenthalber sich die Spital-Räthe, und denen es  
 „von der Stiftung auch alten Herkommens zustehet und gebühret, zu vergleichen wif-  
 „sen werden. Hierüber haben Hochbesagter Kayserlicher Herren Commissarien  
 „Fürstlicher Fürstlicher Gnaden Gnaden Subdelegirte dieses ihnen so münd. als schrift-  
 „lich andeuten und ertheilen wollen, vorbehaltlich derer in lre pendente zwischen  
 „Höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten, dann Cämmerer und Rath da-  
 „selbsten, wegen Landesfürstlicher und territorialischer Hoheit schwebender Streitig-  
 „keit. So geschehen in der Stadt am Hoff den 2<sup>ten</sup> May Anno 1649.

1649.  
Junius.

In Kayserlicher Commissions-Sache zwischen Churfürstlicher Durchlaucht in  
 „Bayern an einem, dann Cämmerer und Rath der Stadt Regensburg andern theils,  
 „in puncto St. Catharinae Spittals am Fuß der steinern Donau-Brücken Restitu-  
 „tion in den Stand, wie derselbe den 1. Jan. Anno 1624. gewesen, wird denen Herren  
 „Thum-Capitularen, als Christlichen Spital-Räthen, auf ihr Dilation begehren, und  
 „anders Vorbringen, in krafft Kayserlicher Commission zum Bescheid geben: Dem-  
 „nach man vor dießmahl allein mit der Restitution der Possession, wie sich selbige in  
 „Anno 1624. gefunden, zu thun, und mit der Fundation oder Vertrag de Anno  
 „1571. sich nicht aufzuhalten, sondern in dem publicirten Bescheid vorhin die Clausula  
 „Salvatoria für alle Theil einverleibt: als bleibet es nochmahls bey demselben, und  
 „werden die Interessenten sich weiter der Anstalt halben für sich zu vergleichen haben:  
 „Salvis quorumcumque Juribus, und wie es in dem Instrumento Pacis ausdrück-  
 „lich versehen. Publiciret den 4<sup>ten</sup> May Anno 1649.

In vorangedeuter Kayserlichen Commission. Demnach zwischen den Geist-  
 „lichen und Weltlichen Spital-Räthen sich darüber Irrung eräugnet, weil Spital-  
 „Meister wieder ein Evangelischer seyn solle, wie Anno 1624. Cornelius Devene ge-  
 „wesen, wie es dann ins künfftige gehalten werden solle, ob auch ein Evangelischer  
 „oder Catholischer wieder solle erwählet werden, und wer, da sich beyderseits Räthe  
 „nicht vergleichen kömten, sondern paria Vora machten, den Ausschlag zu geben; die  
 „Subdelegirte Commissarii aber nicht auf das Futurum sondern Præteritum zu se-  
 „hen, und es zu richten befehligt: als solle dießmahl ein Evangelischer Spital-Meister  
 „von beyden Bäncken, wie vorhin herkommen, erwählet, und ins künfftige jeder Banck  
 „gleichwohl ihr Jus in electione des Spital-Meisters, sowohl auch wegen Aufneh-  
 „mung anderer Officier und Pfündner von beyden Religionen, nach Beschaffenheit  
 „des Einkommen, wie sich in Anno 1624. befunden, zu richten und zu erhöhen vorbe-  
 „halten seyn. Publiciret den 2<sup>ten</sup> May Anno 1649.

Nach dergestalt beschehener Erdrterung des ersten, ist so balden auch zu dem an-  
 „dern, die Wasser-Mauth, Land-Recht, Anlandt und Wisznater zu Seppen-  
 „hausen betreffenden Punct geschritten, und nach genugsamer Anhörung beyder Par-  
 „theyen, auch dieser durch folgende zwey Bescheide beygelegt und expediret:

In Kayserlicher Commission zwischen Churfürstlicher Durchlauchten in Bay-  
 „ern an einem, dann Cämmerer und Raths des Heil. Reichs Stadt Regensburg an-  
 „dern theils, in dem 2ten Punct begehrtter Restitution der Wasser-Mauth, Land-  
 „Recht und Anlandt, werden erst-besagte Cämmerer und Rath nach beyderseits gesche-  
 „henen recessiren und erklären, zu dem anerbothenen und bewilligten Beweis, nach  
 „Inhalt des Frieden-Schluss, Kayserlichen Edicts und verglichenen arctioris Modi,  
 „gelassen, und damit förderlich zu verfahren wissen. Publiciret den 2<sup>ten</sup> May  
 „Anno 1649.

In Kayserlicher Commissions-Sache zwischen Churfürstlicher Durchlauchten  
 „in Bayern an einem, dann Cämmerer und Rath des Heil. Reichs-Stadt Regensburg  
 „andern theils, die Wasser-Mauth, Land-Recht und Anland, wie nicht weniger die Wis-  
 „znather zu Seppenhause betreffend, wird nach beyderseits beschehenen recessiren  
 „hie

1649. „hiemit erkennet, daß besagte Cämmerer und Rath der Stadt Regensburg in dem Ve-  
 Junius. „stis und Gebrauch der Wasser-Mauth, Land-Recht und Anlandt, auch der Wisimather  
 „zu Seppenhausen allerdings, wie sie solche vor diesen Kriegs-Empdrungen herges  
 „bracht, besessen, ingehabt und genuset haben, zu restituiren und wieder einzusetzen  
 „sey; massen dann sie hiemit dergestalt, cassatis omnibus durantibus his motibus  
 „in contrarium factis, würcklich restituiret und wieder eingesetzt werden, jedoch al-  
 „so und dergestalt, daß solche Restitutio und Setzung in den alten Stand keinem Theil  
 „an den Litispendentien, noch ordentlicher Rechtlicher Ausführung, auch sonst  
 „habenden und präterendirenden Rechten und Gerechtsamen nachtheilig, schädlich oder  
 „präjudicirlich seyn; auch diese Erkenntnis denen, welchen es gebühret, oder dabey  
 „Interesse haben, zur Nachricht zu wissen gemacht werden solle. Publiciret den 22  
 „May Anno 1649.

1649.  
 Junius.

Nicht weniger auch hat der Dritte Punct der Bürgerschaft und Inwohner Be-  
 schwehrung, mit dem einfachen Zoll in der Stadt am Hoff und doppelter Mauth,  
 seine Endschaft durch nachfolgenden eröffneten Aufsatß bekommen:

„In Kayserlicher Commissions-Sache zwischen Churfürstlicher Durchlauchten  
 „in Bayern an einem, dann Cämmerer und Rath des Heil. Reichs Stadt Regens-  
 „spurg andern Theils, den dritten Punct des Chur-Bayerischen einfachen Zolls zur  
 „Stadt am Hoff und doppelten Mauth, so eine Zeitlang von den Bürgern zu Regens-  
 „spurg erfordert worden, betreffend. Lassen es Römisch-Kayserlicher Majestät Sub-  
 „deligirte Commissarii bey der Herren Chur-Bayerischen Abgesandten eigenem An-  
 „erbieten, daß inskünftige benannte Bürger zu Regensburg in denen Sachen und  
 „Fällen, da sie, vermöge der Verträge, zumahl de Anno 1574. dann dem Hochlöblich-  
 „sten Churfürstlichen Collegio in Anno 1609. und 1627. gegebenen Revers befrens  
 „et, mit weiterer Anforderung der einfachen oder doppelten Mauth nicht beschwehret,  
 „und vorige Zetteln noch ferner ertheilet werden sollen und mögen, dergestalt verblei-  
 „ben, daß jedoch der litis pendentz am Kayserlichen Cammer-Gericht dadurch nichts  
 „derogiret und begeben sey, noch durch solche einiges Präjudiz oder Nachtheil lei-  
 „nem Theil in andere Wege entstehen, noch ein mehrers Recht, als beyde vorhin gehabt,  
 „zuwachsen solle. Publicirt und war verglichen, den 22 May Anno 1649.

Fürders und zum Vierten, was den Salz-Verschleuß antrifft, ist in nachste-  
 hendem Begriff verglichen worden.

„In bewuster Kayserlicher Commissions-Sache, zwischen Churfürstlicher  
 „Durchlauchten in Bayern, dann Cämmerer und Rath des Heil. Reichs Stadt Re-  
 „genspurg, den Salz-Handel betreffend, hat es bey Höchst-gedachter Ihrer Chur-  
 „fürstlichen Durchlauchten Erbieten, den Salz-Verschleuß gemeldter Stadt Regensburg,  
 „nach laut des Vertrags de Anno 1615. wiederum an- und hinum zu lassen, sein Ver-  
 „bleiben. Publiciret und also verglichen, den 22 May Anno 1649.

Was dann fünfften wegen des Schanz-Gebäudes zur Stadt am Hoff  
 Endsbenannten für Bedencken vorgefallen und wohin es gestellet, weist nachkommen-  
 de Verfassung aus:

„In Kayserlicher Commissions-Sache zwischen Churfürstlicher Durchlauchten  
 „in Bayern an einem, dann Cämmerer und Rath des Heil. Reichs Stadt Regensburg  
 „andern theils, die Rasirung und Demolition des Schanz-Gebäudes an der Stadt  
 „am Hoff, wie auch den Salz-Stadt betreffend, demnach dergleichen vorzunehmen vor  
 „vergleichener Abdanckung der Kriegs-Völcker, und anders so zum Effect des Frie-  
 „dens gehöbrig und noch in Handlung stehet, selbst eigener Bekänntnis nach, nicht de  
 „tempore, die Kayserliche Commission auch nicht auf das künfftige, sondern gegen  
 „wärtiges angesehen; und imgleichen die Rasirung der Regenspurgischen Werck auch  
 „mit



1649.  
Junius.

mit unterlauffen thut: Also wollen die Subdelegirte Commissarii diesen Punct in  
ihre nunmehr bevorstehende Relation bringen, und werden zuverlässig Kayserliche  
Majestät, weilen Regensburg insonderheit auch bey den Nürnbergischen Tracta-  
ten, nahmentlich begriffen, deßhalb wie es sollte gehalten werden, anderweit erör-  
tern, und gemessenen Befehle ergehen lassen. Was den Saltz-Stadt belanget, dem-  
nach hiebedor auch einer zur Stadt am Hoff und eben an dem Ort gestanden, und Cäm-  
merer und Rath zu Regensburg sich erkläret, deßenthalben, wann dem Saltz-Vertrag  
de Anno 1615. nichts zu wieder gehandelt wird, weiter nichts zu moviren: als hat es  
auch keiner fernern Entscheidung bedürfft, sondern dabey sein Verbleiben. Publi-  
ciret den <sup>1. Junii</sup> 22. May Anno 1649.

1649.  
Junius.

Wohin es zum Sechften auch wegen Cämmerer, Raths und gemeiner Stadt  
Regensburg Ungelts ausgeschlagen, besagen nachstehende Formalia:

In Kayserlicher Commissions-Sache zwischen Churfürstlicher Durchlauchten  
in Bayern an einem, dann Cämmerer und Rath des Heil. Reichs Stadt Regensburg  
andern theils, das Exercitium und Freygebung des von Kayser Ludovico verlie-  
henen Ungelts-Privilegii in der Stadt Regensburg betreffend. Demnach die Herren  
Chur-Bayerischen sich vernehmen lassen, daß Ihr gnädigster Chur-Fürst und Herr,  
sie, die Stadt Regensburg, an demselben, wosern Ihrer Churfürstlichen Durch-  
lauchten Angehörige und Unterthanen von den Bürgern und andern nicht beschweh-  
ret, nicht hindern noch turbiren, sondern bey dem Privilegio, und wie sie es herge-  
bracht, lite pendente verbleiben lassen, und des Rechtslichen Ausschlags beym Kay-  
serlichen Reichs-Hofrath erwarten würden: Also sind die Kayserlichen Subdele-  
girte Commissarii der Meynung, daß dadurch auch dieser Punct seine Richtigkeit  
erlangt, und die Stadt Regensburg ihr billiges Begnügen empfangen haben werde.  
Publiciret den <sup>1. Junii</sup> 22. May Anno 1649.

Wann dann beyde Theile, Churfürstlicher Durchlauchten in Bayern Abgesandte  
te, sowohl auch Herrn Cämmerer und Rath der Stadt Regensburg Abgeordnete  
uns ersucht und gebethen, über alles so bey dieser Kayserlichen Commission verrich-  
tet, und schließlichen verhandelt, einen Recels zu begreifen und auszufertigen, damit  
sie sich auf einen und den andern Fall dessen zu gebrauchen haben möchten, und wir ih-  
nen solches keines weges abschlagen sollen noch wollen: Als haben wir beyden Thei-  
len in krafft diß gegenwärtigen Brieffs ausser und über die, allerhöchst-ermeldter Kay-  
serlicher Majestät, dann auch vor hoch-benannten beyden Herren Subdelegirten  
Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden bevorstehenden Relationen, zu Bestärkung  
obgemeldtes, zwey gleichlautende Exemplaria ertheilen und fertigen, treulich und  
ohne Gesehrde; Zu dem Ende Wir dann Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser  
Insiegel anhangen lassen. So geschehen in der Churfürstlichen Stadt am Hoff, den  
<sup>1. Junii</sup> 22. May nach Christi unsers Erbsers und Seligmachers Geburt, im sechs-  
zehnhundert und neun und vierzigsten Jahr 1c.

Der Römischen Kayserlichen Majestät verordneter  
Herren Commissarien Fürstlicher Fürstlicher Gna-  
den Gnaden subdelegirte Commissarii.

(L.S.)

(L.S.)

Hans Georg, Freyherr  
von Puech.Georg Rittershausen, auf Puech  
und Weißdorff.

§. XXIX.